



ELEKTRONISCHER BRIEF

**An alle
Schulen mit dem
Förderschwerpunkt Lernen
Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung
Förderschwerpunkt Sprache
Förderzentren (Daun, Gerolstein, Worms)
Schulen für Gehörlose und Schwerhörige
Landesschule für Blinde und Sehbehinderte
(Förderschulen)**

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

23.04.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9414B Bitte immer angeben!		Angelika Schaub angelika.schaub@bm.rlp.de	06131 16-2911 06131 16-4553

Konkretisierende Hinweise zur stufenweisen Schulöffnung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte,

mit Schreiben vom 16. April 2020 wurden Sie über die Eckpunkte der stufenweisen Schulöffnung nach den Osterferien informiert und am 21. April 2020 wurde Ihnen der Hygieneplan übersandt. Wie bereits angekündigt, erhalten Sie mit diesem Schreiben konkretisierende Hinweise und Vorgaben für Förderschulen gemäß Verteiler (Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder sozial-emotionale Entwicklung, Förderschwerpunkt HÖREN, Förderschwerpunkt SEHEN).

1. Grundsätzliches

Die erste Stufe der Schulöffnung sieht einen Beginn des Präsenzunterrichts für alle Klassenstufen 9 und die Klassen des freiwilligen 10. Schuljahres im Förderschwerpunkt /Bildungsgang Lernen und im zielgleichen Unterricht an den genannten Förderschulformen vor. Der Präsenzunterricht startet am 4. Mai 2020. Die Beschränkung auf diese Klassenstufen gilt auch, wenn der Unterricht bisher in kombinierten Klassen erfolgte, die weitere Klassenstufen umfassen bzw. wenn die Schulen andere Förderschwerpunkte und Bildungsgänge führen.

Parallel dazu werden die pädagogischen Angebote für das häusliche Lernen für alle anderen Klassen sowie für die Neunt- und Zehntklässler, die aus persönlichen Gründen nicht an der Präsenzbeschulung teilnehmen können, fortgesetzt.

Ebenso findet die Notbetreuung weiterhin statt. Die Notbetreuung soll sich grundsätzlich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler erstrecken. Dies schließt in Ganztagschulen auch den



Nachmittag mit ein. Beim Zugang von Schülerinnen und Schülern zur Notbetreuung soll neben der Orientierung an sogenannten systemwichtigen Beschäftigungsbereichen auf die Bedürfnisse von berufstätigen Eltern angesichts der wieder anlaufenden Wirtschaft Rücksicht genommen werden. Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen die Möglichkeit erhalten, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich gilt: Wer keine Kinderbetreuung organisieren kann, aber dringend eine braucht, kann von der Notbetreuung Gebrauch machen. Die Eltern sollen dabei verantwortlich handeln. Sollten die Zahlen der Notbetreuung zu stark steigen, muss ggf. nachgesteuert werden.

Bis zum 30. April 2020 ist eine vorbereitende Dienstbesprechung mit Bekanntgabe der Regularien und Verfahrensweisen vorzugsweise in digitaler Form durchzuführen. Bei einer Präsenzdienstbesprechung ist der Sicherheitsabstand zwingend einzuhalten. Insbesondere die Hygiene- und Abstandsregelungen sind in der Dienstbesprechung intensiv zu erörtern. Erklärvideos, die im Unterricht zur Darstellung und Einübung der wichtigsten Hygieneregeln eingesetzt werden können, finden Sie unter

<https://www.bzga.de>.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den bereits versandten „Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

Ich bitte Sie diese Dienstbesprechung auch dafür zu nutzen, verbindliche Absprachen für die Bereitstellung pädagogischer Angebote für das Lernen zuhause zu treffen. Zur Sicherung der Qualität des Lernens zuhause, insbesondere in Hinblick auf den Umfang der erteilten Lernaufgaben, ist es notwendig, für jede Klasse eine verantwortliche Lehrkraft zu benennen, die die Koordination übernimmt. Zudem bitte ich Sie, eine Liste zu erstellen aus der hervorgeht, welche Lehrkraft wann über welches Medium (z.B. telefonisch, per E-Mail oder auf Plattformen) für die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern erreichbar ist.

Bitte überprüfen Sie die Wirksamkeit Ihrer bereitgestellten Lernangebote – es ist unser gemeinsames Ziel, alle Schülerinnen und Schüler zu erreichen. Rückmeldungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, wie bisherige pädagogische Lernangebote umsetzbar waren, können hilfreich sein bei der Entscheidung, welche weiteren Unterstützungsmöglichkeiten Sie Ihren Schülerinnen und Schülern anbieten können. Dazu kann nach Abstimmung mit den Eltern auch ein Hausbesuch dienen oder ein Treffen mit Eltern und der Schülerin oder dem Schüler, um Fragen zu klären oder den Zugang zur schulischen Lernplattform zu erläutern. Dabei sind die Vorgaben bzgl. des Abstandsgebots (mindestens 1,5 m zwischen Personen) zu beachten.

Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache richten ihre pädagogischen Lernangebote für die Klassenstufe 2 insbesondere auf den Wechsel an die zuständige Grundschule im kommenden Schuljahr aus.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass bei der schrittweisen Schulöffnung die Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht die Gelegenheit haben sollen, ohne Leistungsdruck das zuhause Gelernte zu zeigen, aber auch Fragen zu stellen und Inhalte nochmals zu vertiefen. Von daher bitte ich auch darauf zu achten, dass Leistungsnachweise erst nach einer angemessenen Zeit des Präsenzunterrichts erfolgen können.



2. Schulorganisatorische Maßnahmen

Die Klassenräume für die Präsenzbeschulung sind so herzurichten, dass zur Vermeidung der Übertragung des Virus durch Tröpfcheninfektion ein Sitzabstand der anwesenden Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und ggf. pädagogische Fachkräfte) von 1,5 m zueinander gewährleistet ist. Integrationshelferinnen und -helfer sind gemäß § 1 Abs. 3 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in Bezug auf die von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler von diesem Distanzgebot ausgenommen.

Hierbei gilt ein Richtwert von in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schülern.

Dieser Richtwert kann nur dann überschritten werden, wenn die Größe des Klassenraumes eine Sitzordnung im 1,5 m-Abstand der anwesenden Personen zulässt.

Für das Bringen und Abholen der Schülerinnen und Schüler durch die Eltern und Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn Regelungen zu treffen und zu kommunizieren, die das Infektionsrisiko minimieren (Betretungsverbot des Schulgeländes, Versammlungsverbot vor dem Schulgelände, ggf. Aufforderung an die Eltern, die Kinder nicht mit dem Auto zu bringen bzw. zu Fuß kommen zu lassen).

Rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn am 4. Mai 2020 sind Regeln für zeitversetzte Hofpausen zu erarbeiten, die gewährleisten, dass die Abstandsbestimmungen auch in den Pausen eingehalten werden. Kontaktsportspiele sind derzeit nicht erlaubt.

Während der Pausen soll von den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

Zudem ist vor Unterrichtsbeginn am 4. Mai 2020 ein Gebäudenutzungsplan zu erstellen (Ausweisung und Beschilderung separater Ein- und Ausgänge, Sperrung nicht benötigter Räume und Trakte, Ausweisung verbindlicher Laufwege zur Vermeidung von Wegkreuzungen, z.B. durch gut sichtbare und einheitliche Markierungen auf dem Boden; Offenhalten von Türen zur Vermeidung von Schmierinfektionen usw.).

3. Unterrichtsorganisatorische Maßnahmen

Der Stundenplan bleibt so weit möglich erhalten.

Aufgrund des für Förderschulen geltenden Klassenteilers müssen in der Regel keine Klassen aufgrund der oben erwähnten Vorgaben geteilt werden. Alle Klassen erhalten durchgängig Präsenzunterricht. Sofern eine Klassenteilung aufgrund der Vorgaben erforderlich ist, wird eine weitere Lehrkraft eingesetzt, so dass auch in diesem Fall der Präsenzunterricht durchgängig stattfindet.

In der ersten Unterrichtswoche steht ein gezieltes Training der Hygienevorschriften im Vordergrund. Anschließend findet der Unterricht so regulär wie möglich nach dem Stundenplan der Klasse, aber ausschließlich im Klassenverband statt. Kurse, bei denen eine Durchmischung von (Parallel-) Klassen erfolgt (z.B. im konfessionellen Religions- bzw. Ethikunterricht, Förderunterricht) sowie AGs etc. sind derzeit nicht möglich. Eine Zubereitung von Speisen und Mahlzeiten von Schülerinnen und Schülern oder von Lehrkräften ist – auch im Hauswirtschaftsunterricht – nicht zulässig.

Kooperative Lernformen wie z.B. Partner- und Gruppenarbeit sind im Unterricht nicht möglich. Durchführbar sind trotzdem unterschiedliche Methoden und Sozialformen, sofern die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m Berücksichtigung findet (z.B. Stationenlernen, wenn an den entsprechend weit voneinander entfernten Stationen einzeln gelernt wird).



In den naturwissenschaftlichen Fächern muss auf gruppenweise Schülerexperimente verzichtet werden. Dokumentenkameras zur Übertragung der Experimente der Lehrkräfte können hier gut eingesetzt werden.

Praktische Arbeiten in Bildender Kunst und Musik sind nur möglich, wenn das Abstandsgebot (mind. 1,5 m) eingehalten wird und die Desinfektion der Geräte machbar ist.

Der Sportunterricht kann derzeit ausschließlich als Theorie-Unterricht stattfinden. Arbeitsgemeinschaften sind ebenfalls zurzeit nicht möglich.

4. Einsatz von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften

Der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte ist so zu organisieren, dass der Präsenzunterricht so weit wie möglich von den Lehrkräften gehalten wird, die auch vor der Schulschließung in der Klasse unterrichtet haben.

Die übrigen Lehrkräfte organisieren weiterhin die Lernphasen zu Hause für ihre Lerngruppen bzw. sind in der Notbetreuung eingesetzt.

Lehrkräfte ab 60 Jahren können auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht in der Schule eingesetzt werden. Lehrkräfte unter 60 Jahren, die an einer risikoerhöhenden Vorerkrankung im Sinne der vom Robert-Koch-Institut benannten Risikogruppen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) leiden und sich daher außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, benötigen hierfür ein Attest eines niedergelassenen Arztes; dieses Attest ist der Schulleitung vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn nicht die Lehrkraft selbst, sondern ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied an einer solchen Erkrankung leidet. Schwangerschaft ist ausweislich der genannten Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Wenn sich aber gleichwohl schwangere Lehrerinnen aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, dann sollen Schulleitungen hierauf nicht bestehen.

5. Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung

Zu den Grundsätzen der schulrechtlichen Fragestellungen zu Abschlüssen, Zeugnissen und zum Aufsteigen in die nächste Klassenstufe im Zuge der Schulschließungen verweise ich auf das Schreiben des Ministeriums für Bildung vom 3. April 2020, in dem unter Punkt „A. Aufnahme des regulären Schulbetriebs bis spätestens 04.05.2020“ die nun geltenden Regelungen dargelegt sind.

6. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Hygiene- und Abstandsregelungen halten können

Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen halten, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule i. S. v. § 77 SoSchO vor. Als erzieherische Einwirkung gem. § 79 Abs. 1 SoSchO sollte zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden. Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, kann eine Untersagung der Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen. Gem. § 80 Abs. 4 und § 81 Abs. 8 SoSchO können diese Maßnahmen auch vorläufig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgesprochen werden.



7. Informationen für Förderschulen, die als Förder- und Beratungszentren beauftragt sind

Elterninformationsveranstaltungen, die Eltern bei ihrer Entscheidung zum Lernort ihres Kindes unterstützen sollen, finden bis zu den Sommerferien nicht statt. Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung finden bis auf Weiteres nicht in aufsuchender Beratung statt, sondern durch elektronische oder telefonische Kontakte. Dies gilt auch für die Stützpunkte Sehen. Für die Unterstützung von blinden Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen erhalten die Landesschule und die Stützpunkte eine gesonderte Information.

8. Abschließende Hinweise

In der Anlage erhalten Sie eine Checkliste zu Ihrer Unterstützung bei der Umsetzung der nun notwendigen Maßnahmen.

In einem weiteren Schreiben werden Sie zudem Hinweise und Informationen zur Berufs- und Studienorientierung, Ganztagschule, zum inklusiven Unterricht sowie zur sonderpädagogischen Diagnostik im Rahmen der Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erhalten.

Ihre zuständige Schulaufsichtsbeamtin bzw. Ihr zuständiger Schulaufsichtsbeamter unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung der nun notwendigen Maßnahmen und bei allen weiteren Fragen hierzu.

Wichtig ist mir noch einmal darauf hinzuweisen, dass wir uns alle in einem sehr dynamischen Prozess befinden, der ggfs. kurzfristige Anpassungen erfordert.

Mir ist sehr bewusst, dass die schrittweise Öffnung der Schulen einerseits ein dringliches Anliegen ist und andererseits den Schulleitungen und Lehrkräften viel Einsatz und viel Kreativität in der Umsetzung abverlangt. Immer sind die Erfordernisse des Infektionsschutzes und die pädagogischen Bedarfe gegeneinander abzuwägen. Deshalb kann auch nicht sofort festgelegt werden, wie und wann weitere Öffnungsschritte folgen.

Ich danke Ihnen für Ihre engagierte Mitarbeit bei allen Maßnahmen in der Zeit der Schulschließung und bin sicher, dass ich auch bei der herausfordernden Aufgabe, die die stufenweise Öffnung der Schulen darstellt, auf Ihren Einsatz zählen kann. Auch hierfür meinen herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elke Schott